

VII 22/48

S/Cr.

Im Namen des Gesetzes!

In der Strafsache

g e g e n den kaufm. Angestellten F. B. geb.
an [REDACTED], Wohnhaft in [REDACTED],
Bez. Kassel
w e g e n Landfriedensbruchs.

hat die VII. Strafkammer des Landgerichts in
Kassel in der Sitzung vom 29. Mai 1948, an der
teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Scharnitzky
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Simon,
Beauftragter Richter Uhse
als Beisitzer,

Staatsanwalt Kessler
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. Tippelt
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Angeklagte wird auf Kosten der
Staatskasse freigesprochen.

G r ü n d e :

Die Gemeinde Eiterfeld hat im Jahre 1938 noch eine
Synagoge. Sie wurde jedoch zu gottesdienstlichen Zwecken
nicht mehr benutzt, da in Eiterfeld keine jüdischen Ein-
wohner mehr waren. Im Sommer 1938 war durch mündliche
Vereinbarung mit der jüdischen Kultusgemeinde in Fulda das
Synagogengrundstück dem Zeugen G. zu einem Kaufpreis
von etwa RM 550.- zugesprochen worden. Zu einem notariellen
Kaufabschluss und zur Auflassung ist es erst im Jahre 1939
gekommen.

1. 11. 1938
- 2 -
Als es in den Tagen des November 1938 an-
lässlich der Erschiessung des Deutschen Botschafters in
Paris vom Rath überall in Deutschland zu Ausschreitungen
gegen Juden kam, rottet sich auch in Eiterfeld eine
Menschenmenge zusammen und richtete Zerstörungen an dem
Synagogengebäude an. Am 10. November in der Zeit zwischen
20 und 22 Uhr drangen mehrere Personen in die Synagoge
ein und stiegen bis unter das Dach. Sie rissen dort die
Balken heraus und warfen die Dachziegel herunter. Der
Zeuge G. [REDACTED], der sich bereits als Eigentümer der
Synagoge fühlte, erschien darauf auf der Bildfläche und
gebot Einhalt. Ein Teil der Täter verliess auch das
Gebäude. Als dann noch G. [REDACTED] den Gendarmeriebedienten
von Eiterfeld, den Zeugen K. [REDACTED] benachrichtigte, trat
vollkommene Ruhe ein. In den späteren Stunden in der
Nacht vom 10. zum 11. November setzte jedoch nochmals
ein Sturm auf die Synagoge ein. Das Gebäude wurde hier-
bei erheblich beschädigt.

Dem Angeklagten B. [REDACTED] wird zur Last gelegt,
an diesen Ausschreitungen beteiligt zu sein.

Die Hauptverhandlung hat keinerlei Anhalts-
punkte für eine Beteiligung des Angeklagten an dem
Landsfriedensbruch ergeben. Der Angeklagte wohnte zu-
sammen mit seiner Frau bei dem Zeugen Landwirt
R. [REDACTED]. Täglich nach Beendigung seines Dienstes half
er dem Zeugen in der Landwirtschaft. Auch an jenem Tage
arbeitete er, wie der Zeuge glaubhaft bekundet, bis
etwa 18 Uhr auf dem Felde. Nach dem Abendbrot, etwa
gegen 20 Uhr, als der Angeklagte noch zusammen mit
R. [REDACTED] in der Stube sass, hörten sie draussen auf der
Strasse Lärm. Sie gingen hinaus um zu sehen, was los sei.

Die Ehefrau des Angeklagten begleitete sie. So kamen sie auch zur Synagoge, wo bereits eine grössere Menschenmenge stand. Hier trennte sich der Angeklagte von seinen beiden Begleitern und ging in die Synagoge. Er stieg auch noch eine Treppe, die unmittelbar neben dem Eingang war und auf eine Galerie hochführte, hinauf. Dabei wurde er von dem Zeugen G [REDACTED], der wie schon erwähnt, inzwischen erschienen war, gestellt. G [REDACTED] leuchtete von unten den Angeklagten, der noch auf den letzten Stufen der Treppe stand, an, erkannte ihn und machte ihm Vorhaltungen. Es kam zu einem Wortwechsel, da G [REDACTED] den Angeklagten für einen der Täter hielt. Beide verliessen die Synagoge. Draussen gesellte sich der Angeklagte wieder zu dem Zeugen R [REDACTED] und seiner Ehefrau.

Der Angeklagte wendet ein, er habe nur aus Neugier die Synagoge betreten. Er habe auch nur sehen wollen, wer von den Dorfbewohnern die Zerstörungen anrichte.

Der Zeuge G [REDACTED] hat den Angeklagten nur auf der Treppe zur Galerie gesehen. Er kann nicht behaupten, dass er gesehen hätte, wie der Angeklagte irgendwelche Zerstörungen in der Synagoge vorgenommen habe. Nach den Bekundungen dieses Zeugen sind auch noch andere xxx Personen in der Synagoge gewesen, die sich unmittelbar unter dem Dach auf dem Boden über der Galerie befunden hätten, die er aber nicht gesehen und nicht erkannt habe.

Der Zeuge R [REDACTED] und die Ehefrau des Angeklagten bekunden glaubhaft, dass der Angeklagte nur 10 Minuten weg gewesen sei. In dieser kurzen Zeit kann sich aber der Angeklagte nicht an irgendwelchen Zerstörungen beteiligt haben, zumal er sich während dieser Zeit auch noch mit dem Zeugen G [REDACTED] gestritten hat. Damit steht einmal fest, dass er selbst keine Zerstörungen in der

- 4 -

Synagoge vorgenommen hat. Es lassen sich aber auch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass er die Synagoge in der Absicht betreten habe, sich an den Zerstörungen zu beteiligen. Das Gericht hat der Einlassung des Angeklagten, er sei nur aus Neugier in die Synagoge gegangen, Glauben geschenkt. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Angeklagte erst nach Beginn der Ausschreitungen seine Wohnung zusammen mit den Zeugen R. und seiner Ehefrau verlassen hat, um festzustellen, was im Dorf eigentlich los sei. Nach diesem Vorfall ist der Angeklagte, wie der Zeuge R. und ebenso die Ehefrau des Angeklagten glaubhaft bekunden, nach Hause gegangen und hat seine Wohnung nicht mehr verlassen. Er kann also auch nicht an den späteren Ausschreitungen beteiligt sein. Er ist deshalb freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Hammer

Simon

Muss.